

Landratsamt Passau
-Untere Wasserrechtsbehörde-
Az.: 53.0.01 – 6405

**Gewässerverzeichnisse nach Art. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG);
Änderung Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche -
Bekanntmachung der beabsichtigten Berichtigung zum 01.01.2019**

Hiermit wird die nachfolgende beabsichtigte **Berichtigung des Verzeichnisses der ausgebauten Wildbachstrecken** im Landkreis Passau ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass diese Änderungen **am 01.01.2019** mit Erlass der Bekanntmachung durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz **in Kraft treten sollen** (vgl. Nr. 5.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. Februar 2016, Az. 52e-U4502-2010/3-103).

Aufnahme der folgenden Gewässerabschnitte als ausgebaute Wildbäche:

Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau

Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässername	Ausbaulänge in Meter	x-Koordinate Anfang	y-Koordinate Anfang	X-Koordinate Ende	y-Koordinate Ende
421125	Haagerbach		563	4616994	5387264	4617523	5387209
			87	4617477	5387242	4617563	5387249

Das Landesamt für Umwelt stellt einen Kartendienst im Internet zur Verfügung, in dem die aufgeführten Gewässer und Gewässerstrecken dargestellt sind (die vorgesehenen Änderungen werden erst ab 01.01.2019 mit Erlass der neuen Bekanntmachung in den Kartendienst übernommen):

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserverzeichnisse/kartendienste/index.htm>

Für die Kommunen und Städte ist das Gewässerverzeichnis insofern von Bedeutung, als es aufzeigt, welche Gewässer als Wildbach eingestuft und welche Wildbachstrecken ausgebaut sind. Ausgebaute und als solche im Wildbachverzeichnis eingetragene Wildbachstrecken sind nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 BayWG grundsätzlich vom Freistaat Bayern zu unterhalten.

Die Unterhaltung der unausgebauten Wildbachstrecken obliegt hingegen den Kommunen bzw. sonstigen Trägern der Unterhaltungslast im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG. Kraft Gesetzes bestehende Sonderunterhaltungslasten – insbesondere von Anlagenbetreibern und Baulastträgern öffentlicher Verkehrsanlagen – nach Art. 22 Abs. 3 bis 5 BayWG sowie durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragene Unterhaltungslasten bleiben hiervon jedoch unberührt.

Passau, 09.08.2018
gez.

Edholzer
Verw.Fachwirtin